

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 47=67 (1901)

**Heft:** 44

**Artikel:** Die Ursachen des Übels

**Autor:** Wille, Ulrich

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-97638>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 44.

Basel, 2. November.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Die Ursachen des Übels. — Beurteilung des französischen 75 mm Geschützes. — Ausbau des schweiz. Sanitätsdienstes. — Eidgenossenschaft: Schweizerische Offiziere in fremden Diensten. Übertritt in die Landwehr und den Landsturm und Austritt aus der Wehrpflicht. — Ausland: Deutschland: Die Öffentlichkeit der Militärgerichte. Das neue Exerzier-Reglement für die Fussartillerie. Versuche mit einem neuen Tornister. Frankreich: Einstellung des Rekruten-Jahrganges 1901. Leistungsfähigkeit der reitenden Artillerie. Veränderungen in der Armee. Italien: Herbstübungen. England: Waffeneinfuhr in Persien. Russland: Militärische Radwettfahrten. — Verschiedenes: Gewissenhaftigkeit bei der Redaktion von Gesetzen. — Bibliographie.

## Die Ursachen des Übels.

Auf unseren in Nr. 40 unter diesem Titel erschienenen Artikel bringt die „Monatschrift für Offiziere“ eine Entgegnung, welche vollinhaltlich unseren Lesern zur Kenntnis gebracht werden muss und hier folgt:

„Die Vorgänge am Einrückungstage des Landwehrebataillons 103 wurden in der Militärzeitung von Herrn Oberst Wille unter obigem Titel zum Gegenstand einer Erörterung gemacht, welche zu einer Entgegnung nötigt.

Der Thatbestand wird lediglich der Lausanner „Revue“ entnommen, deren Schilderung wahrheitsgetreu und ganz richtig sei. Am guten Willen jenes Berichterstatters darf nicht gezweifelt werden; allein, wer richten will, sollte das sämtliche Material einer richtig geführten Untersuchung vor Augen haben. Unseres Wissens trifft das bei der Redaktion der Militärzeitung nicht zu. Dennoch glaubt sie in den Vorfällen in Bex das Symptom eines latenten Zustandes der Indisziplin, nicht nur bei jener Landwehr sondern allgemein in unserem Heere, erblicken zu dürfen. Obwohl wir nun jenen Vorfällen so weitgehende symptomatische Bedeutung nicht zuerkennen können, teilen wir dennoch die Ansicht, dass in unserer Milizarmee mannigfach latente Indisziplin steckt, und vermögen uns nicht damit zu trösten, dass sie auch in den stehenden Armeen vorkommt. Wir müssen uns fragen, wie wir sie zu bekämpfen haben, ob mit den gleichen Mitteln wie dort oder auf anderem Wege.

Oberst Wille anerkennt, dass im Milizsystem jene Disziplin geschaffen werden kann, welche solche Vorkommnisse unmöglich macht. Einstweilen stehen aber nach seiner Ansicht mancherlei Dinge im Wege, „durch welche unsere von Haus aus brave und willige Truppe zur Indisziplin förmlich animiert wurde.“ Er will diese Dinge nicht aufzählen. Damit bleibt er den Beweis für seine Behauptung schuldig, was um so bedauerlicher ist, als sie in ihrer Unbestimmtheit nicht recht gewürdigt werden kann. Ebenso unterlässt er, diejenigen näher zu bezeichnen, gegen welche sich seine Beschuldigungen richten; er verallgemeinert stillschweigend. Neben einem vom Militärdepartement erledigten Diszi-

plinarfall von 1896 wird eine Äusserung eines Manöverberichterstatters von 1901 gesetzt und damit glaubt Oberst Wille „die herrschende Anschauung über Disziplinarvergehen“ festgestellt zu haben und nun die Konsequenzen ziehen zu dürfen.

Diese drehen sich hauptsächlich darum, dass wir nicht in genügendem Masse Vorgesetzte hätten, welche durch die Art sich zu geben und zu benehmen dem Untergebenen den Respekt selbstverständlich machen. Andererseits werde bei Disziplinarvergehen „gleich als selbstverständlich nach dem verursachenden Verfehlen der bedauernswerten Vorgesetzten gesucht und dieses möglichst gross und als ein crimen laesae majestatis populi hingestellt, um das Vergehen der Truppe klein hinzustellen.“

Der thatsächliche Kern dieser Behauptung ist unzweifelhaft der, dass bei uns bei Disziplinarvergehen das Verhalten der beteiligten Offiziere geprüft und davon die Beurteilung des Vergehens der Mannschaft abhängig gemacht wird. Daran stösst sich Oberst Wille. Treten wir der Frage, um die es sich hier handelt, näher, so stellt sie sich so: Sollen wir den Offizieren volle Freiheit in der Behandlung ihrer Leute gestatten oder müssen wir nicht in erster Linie von ihnen selbst und unter allen Umständen ein Verhalten fordern, das den Vorschriften und den Interessen unseres Dienstes entspricht?

Fälle wie derjenige von Bex sind schon mehrfach vorgekommen und dürften sich wiederholen, wenn wir nicht endlich einmal über ein gewisses Verhalten ins Klare kommen. Ohne gegen irgend jemand einen Vorwurf erheben zu wollen, möchten wir folgendes betonen. Was im täglichen Leben jeder Einsichtige sich zur Regel macht, mit betrunkenen Untergebenen jede Zwiesprache und Verhandlung zu vermeiden, ist anderswo für Offiziere selbstverständliches Gebot ihrer Würde und ihres Ansehens oder gar ihrer vorgeschriebenen Dienstpflicht. In allen Armeen, die deutsche nicht ausgenommen, kommen Fälle von Trunkenheit verbunden mit Ausschreitungen vor; aber nirgends werden sie wie so oft bei uns verhandelt. Der Offizier vermeidet es, mit Leuten sich einzulassen, welche, jetzt unzurechnungsfähig, des andern Tages meist wieder wohldisziplinierte Soldaten sind, bei welchen daher die verdiente Strafe einer nachhaltigen Wirkung sicher ist.

Oberst Wille stellt unserer Truppe ebenfalls das Zeugnis aus, dass sie von Haus aus brav und willig sei, macht dagegen der strafrechtlichen Erledigung von Disziplinarvergehen den Vorwurf der Laxheit. Sie verfehle den alleinigen Zweck aller militärischen Strafen — Abschreckung anderer — und statt Disziplin zu schaffen, reize und vermehre sie die Neigung zur Indisziplin. Wir fragen dagegen: Ist ein drakonischer Terrorismus das richtige Verfahren gegenüber einer an sich braven und willigen Truppe? Würden da nicht vorbeugende Massregeln bessere Dienste leisten? Liegt nicht in Fällen krasser Indisziplin bei einer an sich gut gesinnten Truppe die Ursache, welche sie veranlasst hat, ausnahmslos in der Unterlassung solcher Massregeln, in mangelhafter Organisation (Vorbereitung von Transport, Verpflegung, Unterkunft) oder in taktwidrigen, masslosen Eingriffen der Vorgesetzten, welche Schuldige wie Unschuldige zugleich treffen? Und ist unter solchen Umständen dasjenige Ahndungsverfahren das richtigere, welches den Vorgesetzten keine, der Truppe alle Schuld beimisst? Vielleicht, dass wir damit jene augenfällige und angendenerische Disziplin fördern würden, die manche irrtümlich für die echte halten; nie und nimmer aber würden wir tüchtige und zuverlässige Truppenführer erziehen, auf welche Vorgesetzte wie Untergebene vertrauen und vertrauen dürfen.

Zum Auslande stehen wir hier allerdings in einem Gegensatze. Was auch behauptet werden mag — unsere Erziehungs- und Disziplinierungsmittel können und werden sich nie ganz mit denjenigen unserer Nachbarn decken. Unser System ist und bleibt vielfach ein anderes, so lange wir eben selbst anderer Art bleiben. Wollen wir ändern, so dürfen wir das nicht nur an einem Teile thun, sondern müssen von Grund aus umbauen, dann aber auch ein militärisches Strafrechtsverfahren mit all dem Zubehör in Kauf nehmen, wie es sich jüngst im Gumbinner Prozess enthüllte. Wer das will, der sage es.  
K. F.\*

Diese Entgegnung der Redaktion der „Monatschrift“ ist im hohen Grade bedauerlich.

Bedauerlich zuerst deswegen, weil nach allen Vorfällen früherer Zeit und nach der mir abgezwungenen Zurückweisung frivolen ehrenrührigen Angriffes in diesem Frühjahr die sorgfältige Vermeidung jeder persönlichen Polemik zwischen uns beiden, Gebot des Schicklichen ist und dies Gebot gleich zu Beginn und fortgesetzt in seiner Entgegnung missachtet wird.

Die Entgegnung beginnt mit der Insinuation, ich hätte leichtfertig über die Vorfälle beim Bataillon 103 geurteilt, da ich „den Thatbestand lediglich der „Lausanner Revue“ entnommen“ und weil, „wer richtig richten will, das sämtliche Material einer richtig geführten Untersuchung vor Augen haben sollte.“

Die von mir als Ausgangspunkt meiner Betrachtungen genommene Darstellung der „Revue“ war von ihr als wahrheitsgetreu bezeichnet; wie ausdrücklich gesagt wird, wurde sie nur gemacht, um übertriebenen Darstellungen durch die Presse zu begegnen; die „Revue“ ist dasjenige Blatt, das nach seinen Beziehungen am ehesten befähigt ist, eine wahrheitsgetreue Darstellung gerade dieser Vorfälle zu geben und

von dessen politischer Richtung nie angenommen werden darf, es schaue solche Vorfälle durch eine den Schuldigen ungünstig gefärbte Brille an. Die Publikation der „Revue“ war 4 Wochen alt, und unwidersprochen und unkorrigiert in Blättern der ganzen Schweiz abgedruckt, als ich meinen Artikel schrieb. Somit lag volle Berechtigung vor, die Darstellung der „Revue“ als zutreffend zu betrachten und dieselbe als Ausgangspunkt für allgemeine Betrachtungen zu nehmen. Die Insinuation, dass ich leichtfertig gehandelt, als ich nur auf diesen Zeitungsbericht hin geurteilt habe, ist hinfällig und schlimmer als nur leichtfertig. Vermehrt wird solches noch dadurch, dass nicht gesagt oder auch nur angedeutet wird, worin die Unrichtigkeit der Darstellung der „Revue“ besteht, wohl aber durch den Satz: „es dürfe am guten Willen des Berichterstatters (der „Revue“, die Vorfälle wahrheitsgetreu darzustellen) nicht gezweifelt werden“, der Glaube geweckt werden will, die Dinge hätten sich ganz anders zugetragen, als wie die „Revue“ angab, und wie zu meinen Schlussfolgerungen berechnete. Wenn solches thatsächlich der Fall — es kommt nur auf das Wesentliche an und nicht auf unwesentliche Nebendinge\*) — dann wäre es einfache Pflicht der Behörden gewesen, sofort nach abgeschlossener Untersuchung jene Darstellungen der „Revue“ zu korrigieren und in der „Entgegnung“ hätte dies genau im Einzelnen angegeben werden sollen, denn damit wären alle meine Darlegungen als in der Luft stehend und meine Folgerungen als wertlos erschienen.

Ohne dies ist die ganze Insinuation nichts anderes, als jene Verdächtigung der Gegenpartei und beweislose Bestreitung der Thatsachen, mit welchen gewisse Advokaten gewohnheitsmässig ihr Plaidoyer für den Schuldigen einleiten.

Damit kommen wir, ohne uns noch weiter mit späteren Insinuationen aufzuhalten, zu dem anderen Bedauerlichen dieser Entgegnung.

Dieses ist, dass sie nichts anders ist, als volle Bestätigung meiner Behauptung, man sei bei uns allemal, wenn solche Ausschreitungen vorkommen, bestrebt, dieselben in einem für den Schuldigen möglichst günstigen Licht darzustellen

\*) Das Wesentliche hier ist 1) ob ein Soldat den Kommandanten von St. Moritz mit dem erhobenen Gewehrkolben bedrohte, 2) ob ein anderer unter Angabe seines Namens ihm gesagt: so ein . . . wie du, habe ich noch nie Truppen kommandieren sehen, 3) ob der so bedrohte und beschimpfte hohe Offizier durch irgendwelche andere Thaten und Worte, als die durch die „Revue“ bekannt gegebenen und die als einfache Pflichterfüllung bezeichnet werden müssen, sich der Aufreizung seiner Untergebenen schuldig gemacht hat. —

und dafür allemal verursachendes Verfehlen der Vorgesetzten — Behörden oder Offiziere — herauszukonstruieren. \*)

Schon die die Einleitung bildende Insinuation, durch welche dem willigen Leser suggeriert werden will, die Dinge seien nicht so schlimm gewesen, wie die „Revue“ schildert, beweist dieses. Ein fernerer Beweis liegt in der Behauptung, dass unseren Offizieren der Takt fehlt, um mit Betrunknen umgehen zu können und dass deswegen „Fälle, wie derjenige von Bex, sich wiederholen dürften“. Er krönt sich in der Behauptung, dass wenn bei den sonst gutgesinnten Truppen Fälle krasser Indisziplin vorkommen, dies „ausnahmslos durch Verfehlen der Vorgesetzten (Unterlassung vorbeugender Massregeln (!), mangelhafte Organisation — Vorbereitung von Transport, Verpflegung und Unterkunft — oder taktwidrige, masslose Eingriffe der Vorgesetzten) veranlasst sei“. —

Es ist offenbar, mein Herr Gegner und ich haben grundverschiedene Ansichten über das Wesen und über den Zweck der Disziplin. Nach meiner schlichten Ansicht besteht das Wesen der Disziplin darin, dass eben keine besondern vorbeugenden Massregeln notwendig sein sollten, um das Hervorberechn krasser Indisziplin zu verhindern. Und nach meiner schlichten Ansicht besteht der Zweck der Disziplin ganz allein darin, unmöglich zu machen, dass, sowie die Vorbereitungen von Transport, Verpflegung und Unterkunft nicht ganz klappen, oder sowie die Anforderung, anderweitig Selbstbeherrschung zu üben, an die Truppe herantritt, diese dann laut zu murren anfängt und krasse Indisziplin zu Tage tritt. Bei gegenteiliger Ansicht hat man eben dasjenige, was die Vorfälle von Bex zeigten und was in der bestgesinnten Truppe bei solcher Anschauung von Disziplin immer zu Tage treten wird! Das hat mit der Gesinnung, mit der Veranlagung, mit der natürlichen Bereitwilligkeit zum Gehorsam gar nichts zu schaffen. Wo man die Leistung von Gehorsam und Disziplin nicht verlangt und als oberste Pflicht der Vorgesetzten hinstellt, ängstlich vorzubeugen, dass Indisziplin keinen Vorwand findet, hervorzutreten, da kann auch bei

der bestgearteten Truppe keine Disziplin vorhanden sein und was dergleichen aussieht, ist nichts als eine trügerische Decke.

Noch eines muss richtig gestellt werden. Mein Herr Gegner unterschiebt mir, ich bezwecke drakonischen Terrorismus, indem ich auf die Notwendigkeit, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegen krasse Indisziplin anzuwenden, hinweise. Wie weit der Irrtum entschuldbar, dass ich zu Terrorismus hinneige, wollen wir dem Urteil der vielen Tausende überlassen, die unter mir zu pflichttreuen Soldaten erzogen worden sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich überhaupt gar nicht um drakonischen Terrorismus, sondern ganz einfach und schlicht um die Anwendung eines Gesetzes, welches das souveräne Volk selbst erlassen hat. Es muss der Truppe klar gemacht werden, dass die Militärstrafartikel, welche vorschrittmässig vor jedem Dienstbeginn verlesen werden sollen, nicht bloss zur Anwendung kommen, wenn ein armer Teufel einen Fünfliver stiehlt, sondern auch in ihrer ganzen Strenge — gerade so, wie das Volk bei Erlass des Gesetzes wollte — gegen freche und übermütige Burschen, deren krasse Indisziplin keine andere Ursache und keinen anderen Zweck hat, als beim Vorgesetzten keinen Zweifel darüber zu lassen, dass sie auf die Vorschriften der Disziplin pfeifen. — Dies zu verlangen, ist kein Verlangen nach drakonischem Terrorismus, sondern das durch die Vorkommnisse gebotene Verlangen, dass den Truppen der Ernst der Sache fühlbar gemacht werde, an den diese bis jetzt nicht zu glauben brauchte, weil man ihn ihr nie gezeigt hatte. Diesen Ernst der Sache empfindlich klar zu machen, ist einfache Pflicht der Vorgesetzten, welche den Einfluss des Mangels an Disziplin auf die Kriegsbrauchbarkeit kennen und des Umfanges ihrer Verantwortlichkeit bewusst sein müssen.

Dass einer von diesen, im Momente, wo vollständiger Mangel an Disziplin mit cynischer Offenheit zu Tage tritt, als die Konsequenz unseres Strebens nach Änderung die Schaffung von Zuständen behauptet, „wie sich jüngst im Gumbinner Prozess enthüllten“, dass er durch dieses wirkungsvolle Schreckgespenst gegen unsere ernste und erfolgreiche Arbeit zur Schaffung von Disziplin Stimmung machen will, — das ist das Aller — betrübendste an dieser Entgegnung.

So etwas ist allein entschuldbar in Blättern, wie der „Peuple de Genève“, die offen und ehrlich gegen das Militärwesen kämpfen, weil

\*) Natürlich soll gründlich nachgeforscht werden, ob Vorgesetzte durch ihr Verfehlen Veranlassung zu den Disziplinar-Vergehen gegeben haben, und solche Vorgesetzte müssen streng gestraft werden. Aber dies darf nicht so, wie es bei uns der Fall ist, den Charakter an sich tragen, dass durch die Auch-Bestrafung des Offiziers der fehlenden Truppe eine Satisfaktion gegeben und ängstlich dem Glauben oder demagogischer Verdächtigung vorgebeugt werden will, es würde nach oben nicht mit der gleichen Elle wie nach unten gemessen.

sie es für das grösste Übel unserer jetzigen Gesellschaftsordnung erachten. Der Schweizer Offizier aber, welcher sich an die Öffentlichkeit wendet, hat die Aufgabe, den über seine Freiheit und Selbständigkeit eifersüchtig wachenden Schweizer-Bürger darüber zu beruhigen, dass die Wahrung straffer Disziplin und die Handhabung der hierfür vom Volk selbst erlassenen Gesetze keine Gefährdung seines Rechts und seiner Würde als freier Bürger sei, er hat ihm klar zu machen, dass das sein muss, dass Sichdemwilligunterziehen einfache Pflicht des republikanischen Bürgers sei, dem die Wahrung des Ansehens und die Unabhängigkeit des Vaterlandes höher steht, als individuelle Ungebundenheit, — dass durch die Gewöhnung an militärische Disziplin Manneswert und Manneskraft nicht gebrochen, sondern entwickelt und gestärkt werden.

Ulrich Wille.

### Beurteilung des französischen 75 mm Geschützes.

Während der russische Generalstabschef in lauten Dithyramben die unerreichbare Vollkommenheit des französischen Feldgeschützes pries, hat der Kommandant des X. französischen Armeekorps, General Donap, welcher in seiner Eigenschaft als Präsident des Kavalleriekomites die grossen Kavallerie-Manöver bei Troyes leitete, bei der Schlusskritik über diese Manöver in Gegenwart des Kriegsministers ein sehr abweichendes Urteil über die Verwendungsfähigkeit dieser 75 mm Schnellfeuerkanonen unumwunden ausgesprochen.

Infolge des grossen Gewichtes der Geschütze (1800 Kg) sei es unmöglich dieselben so rasch in Stellung zu bringen, wie Vorbereitung und Unterstützung der Kavallerie-Attacke erfordere, sofern nicht die Terrain-Verhältnisse aussergewöhnlich günstige seien. Die hierdurch schon in Frage gestellte Möglichkeit, dem Kavallerie-Angriff helfen zu können, werde weiter noch verringert durch den grossen Zeitaufwand, welchen das Gefechtsbereitmachen — Aufprotzen und Abprotzen — erfordert. Infolge des Sich-Eingraben im Boden, wodurch die Unbeweglichkeit beim Schuss bewirkt wird, seien die Geschütze nicht im Stande, so rasch die Schussrichtung zu ändern, wie der Kavallerie-Kampf erfordere und infolge dieser Schwierigkeit seien die Batterien geradezu wehrlos gegen Flankenangriffe, denen die Kavallerie-Batterien in der Reiterschlacht immer ausgesetzt seien. — Er kam dann schliesslich zum Schluss, die Kavallerie müsse Geschütze ohne jeden Sporn haben.

Bei Würdigung dieses beachtenswerten Urteils über das französische Feldgeschütz, in welchem nach Ansicht des russischen Generalstabschefs der vollkommenste Typ moderner Schnellladerkanonen erblickt werden muss, ist zu unterscheiden, wie weit dies Urteil von allgemeiner Bedeutung ist, und wie weit es sich nur auf die Verwendung bei den reitenden Batterien als Waffe zur Unterstützung der Kavallerieschlacht beziehen darf.

General Donap hat sein Urteil allerdings nur in Bezug hierauf geäussert und es lag ihm jede Absicht fern, damit ein allgemeines Urteil aussprechen zu wollen. Nach unserer Auffassung aber sind die behaupteten Mängel von allgemeiner Bedeutung und die durch dieselben verursachte Unverwendbarkeit dieser Geschütze für die Reiterschlacht ist mehr oder weniger Etwas, das auch bei andern Konstruktionen behauptet werden darf, denen diese Mängel nicht anhaften.

Das liegt im Wesen des Kavallerie-Kampfes von heute begründet, dass Unterstützung und Beihilfe durch das Feuer reitender Batterien nur in ganz seltenen Ausnahmefällen wirkungsvoll ist und dass alle in den Reglementen hierüber aufgestellten Grundsätze und hierfür gegebenen Verhaltensmassregeln in der Wirklichkeit Theorie bleiben und sich nur bei Friedensmanövern effektiv erweisen.

Das liegt in der Schnelligkeit, mit welcher der Moment zur Kavalleriecharge erkannt und dies sofort ausgenutzt werden muss und in der Eigenschaft aller modernen Geschützkonstruktionen, dass ihre Wirkungsfähigkeit erst dann eintritt, wenn relativ grosse Genauigkeit des Einschliessens vorausgegangen ist. Es werden wohl meistens die Chargen schon lange beendet sein oder wenigstens wird das Feuer der Artillerie durch die Charge schon markiert sein, bevor die Artillerie — besonders gegen sich bewegende feindliche Kavallerie — genügend eingeschossen ist. Daran ändert kein System der Geschütze etwas und es ist nur von theoretischer Bedeutung, dass das eine Geschütz etwas rascher zum Schuss kommen kann, als das andere. Wir erachten den Wunsch, die den grossen Kavalleriekörpern zugeteilten Batterien vorschriftsgemäss, wie in den Lehrschriften angegeben, bei der Reiterschlacht mitwirken zu lassen, für ein platonisches Unternehmen, das nur die eine absolut sichere Folge hat, dass Teile der Kavallerie abgegeben werden müssen, um die Artillerie während ihres aner kennenswerten Strebens zu beschützen.

Nach hierseitiger Anschauung liegt Bedeutung und Zweck der Zuteilung von Batterien an die grossen Kavalleriekörper nicht in der Unterstützung der Charge, sondern in der Unabhängig- und Selbständig-Machung der Kavallerie für